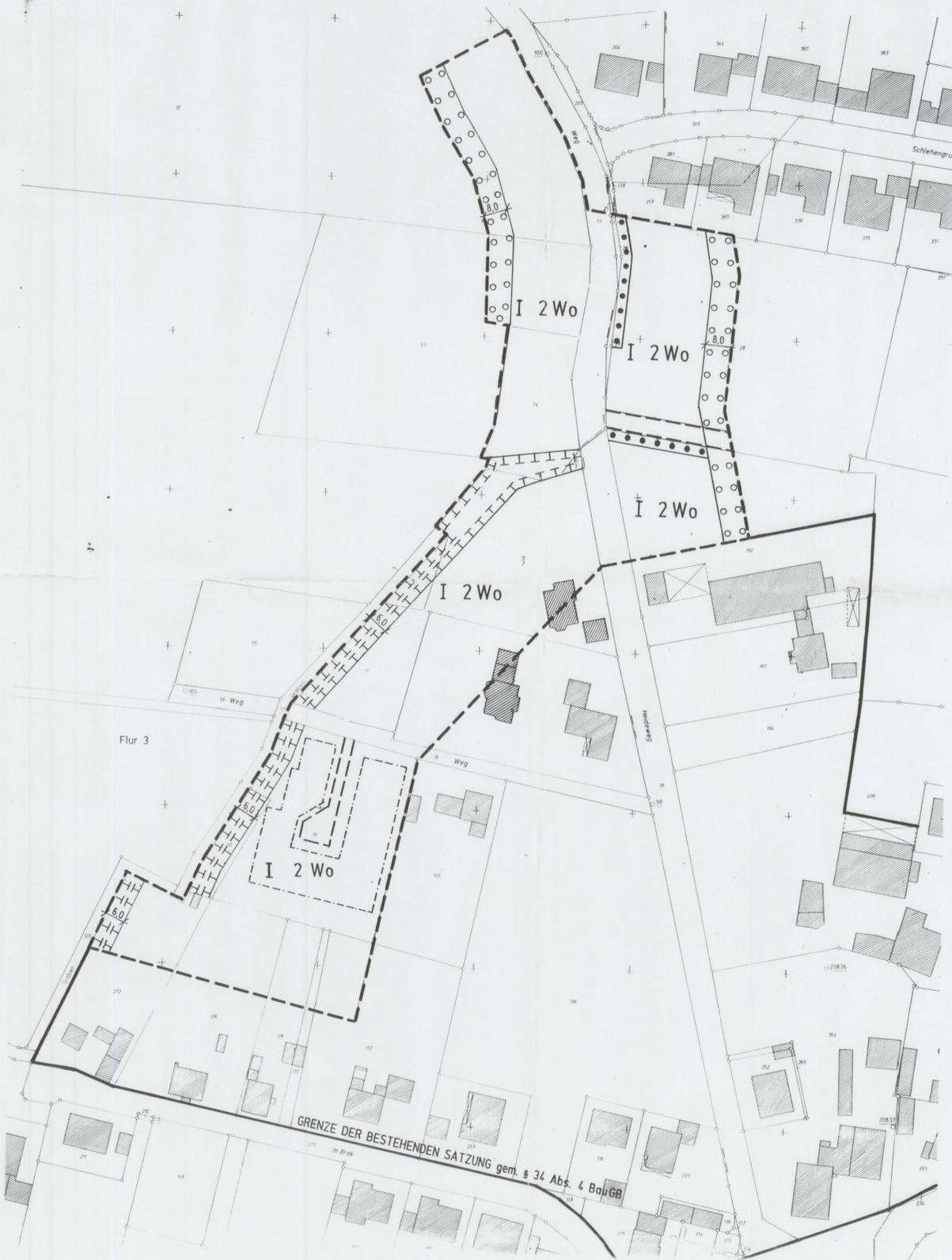


STADT ERWITTE

ÄNDERUNG DER SATZUNG

ORTSTEIL VÖLLINGHAUSEN



RECHTSGRUNDLAGEN

§ 34 ABS. 4 BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141)

§ 7 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14. JULI 1994 (GV NW 1994 S. 666)

FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB

--- ERWEITERETER SATZUNGSBEREICH
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

2 Wo HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN IN
WOHNGEBÄUDEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

○ ○ ○ FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND
STRÄUCHERN HEIMISCHER ART gem. § 9 ABS. 1
Nr. 25a BauGB

● ● ● FLÄCHEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND
STRÄUCHERN gem. § 9 ABS. 1 Nr. 25b BauGB

┌ ┌ ┌ FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG
VON NATUR UND LANDSCHAFT gem. § 9 Abs. 1
Nr. 20 BauGB
Anreicherung und Erweiterung des vorhandenen Bach-
saums mit artgerechten Gehölzen.

--- MIT GEH., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BE-
LASTENDE FLÄCHE ZUGUNSTEN DER STADT ER-
WITTE UND DER ANLIEGER
gem. § 9 ABS. 1 Nr. 21 BauGB

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
gem. § 16 ABS. 4 BauNVO

--- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
gem. § 23 Abs. 1 BauNVO

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN gem. § 86 BauNVO i.V.m.
§ 9 Abs. 4 BauGB

Die bebaubaren Grundstücke entlang der Straße "Heideweg" sind zur Verkehrsfläche mit standortgemäßen Hecken, mit Holzzäunen oder mit Mauern aus Natursteinen, bzw. mit Material, das der Gebäudefassade entspricht, einzufriedigen.

ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT ERWITTE

ÜBER DIE GRENZEN FÜR EINEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL NÖRDLICH DER STRASSE "IM BROK" UND BEIDERSEITS DES "HEIDEWEGES" IN VÖLLINGHAUSEN UNTER EINBEZIEHUNG VON AUSSENBEREICHSFLÄCHEN

VOM.....

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 NR. 3 BAUGESETZBUCH VOM 27. AUGUST 1997 (BGBl. I. S. 2141) UND § 7 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), HAT DER RAT DER STADT ERWITTE IN SEINER SITZUNG AM 18.05.1998 FOLGENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

§ 1

MIT DER SATZUNGSÄNDERUNG WERDEN DIE GRENZEN DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS NÖRDLICH DER STRASSE "IM BROK" UND BEIDERSEITS DES "HEIDEWEGES" IM STADTTEIL VÖLLINGHAUSEN ERWEITERT, WOBEI AUSSENBEREICHSFLÄCHEN EINSCHLIESSLICH DER FLÄCHEN FÜR AUSGLEICHSMASSNAHMEN IM SINNE VON § 1a ABS. 3 BauGB MIT EINBEZOGEN WERDEN.

DER GENAUE ERWEITERUNGSBEREICH IST AUS DEM BEILIEGENDEN LAGEPLAN, DER BESTANDTEIL DIESER SATZUNG IST, ZU ERSEHEN.

§ 2

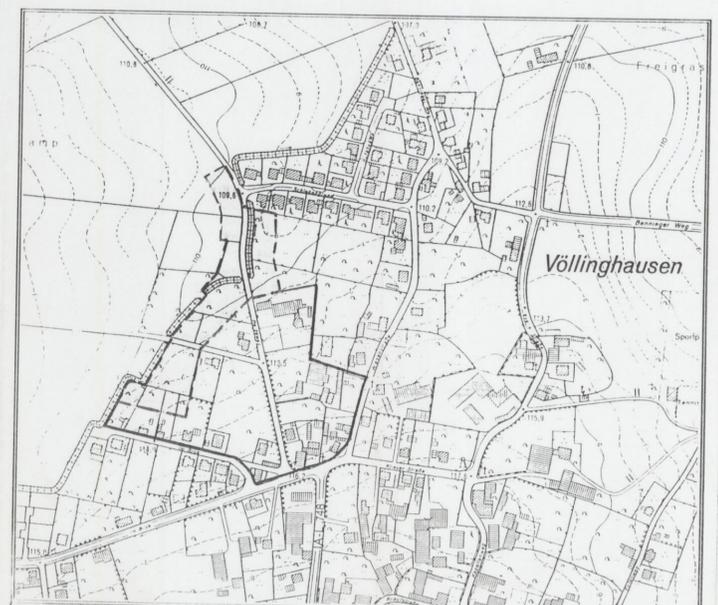
DIESE SATZUNG TRITT AM TAGE NACH IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

ERWITTE,

DER BÜRGERMEISTER

Entwurf und Anfertigung Kreis Soest, Abt. Kreisentwicklung

Hinweis:
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NRW).



STADT ERWITTE ORTSTEIL VÖLLINGHAUSEN

ÄNDERUNG DER SATZUNG gem. § 34 Abs. 4 BauGB

